

die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

- (3) Die Errichtung, sowie jede Veränderung des Grabmales bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde. Sie ist vor Erteilung eines Auftrages an eine Grabfirma unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 in doppelter Ausführung zu beantragen. Die Zeichnungen, bzw. beigegebenen Beschreibungen müssen genaue Angaben über Art, Bearbeitung und Farbe des Werkstoffes, über Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Inschrift, sowie über die Ausmaße der Fundierung und die Verbindung zwischen Grabmal und Fundierung enthalten.
- (4) Die Genehmigung kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmales angeordnet werden, wenn Vorschriften der Friedhofsatzung oder mit der Genehmigung verbundene Auflagen oder Bedingungen nicht beachtet werden. Die Anordnung einer Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmales wird mit einer Frist von einem Monat angedroht; bei Gefahr im Verzug kann die Frist abgekürzt oder ganz darauf verzichtet werden (Art. 7 LStVG).
- (5) Bei Einbringung von Grabmalen in den Friedhof ist dem Friedhofswärter die von der Gemeinde erteilte Genehmigung vorzuzeigen.

### **§ 16 Grabmalgestaltung**

1) Als Werkstoffe für Grabmale sind zugelassen Naturstein, Holz, Stahl (Eisen), Bronze in geschmiedeter und gegossener Form.

**Grabsteine und Grabeffassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit, im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird.**

**Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.**

- (2) Inhalt und Ausführung der Inschrift dürfen nicht im Widerspruch zur Würde des Friedhofs stehen. Die Schrift darf nicht in aufdringlicher Größe oder Farbe ausgeführt werden.
- (3) Grabsteine sollen in der Regel aus einem einheitlichen Material bestehen. Sie müssen mindestens 18 cm stark sein. Sockel über 25 cm sind nicht zulässig.
- (4) Grabmale dürfen im Waldteil, im ältesten Friedhofteil (Grabfelder 1-9) und entlang der Einfriedungsmauer in der Regel nicht höher als 1,80 m, im übrigen Friedhof nicht höher als 1,50 m sein. Grabkreuze aus Schmiedeeisen oder Bronze können bis zu einer Gesamthöhe (einschl. Sockel) von 1,80 m genehmigt werden; bei Grabkreuzen ist ein Sockel aus Naturstein bis zu 0,60 m Höhe zulässig.

(5) Die Breite der Grabmale darf in keinem Detail größer sein als die Breite der Grabhügel (§ 14 Abs. 2)

(6) Liegende Grabplatten dürfen nicht länger und nicht breiter sein als die in § 14 für Grabhügel festgesetzten Breiten- und Längenmaße. Werden diese Maße durch Grabplatten